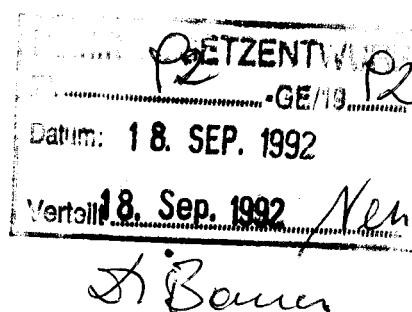




**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Oberlandesgericht Innsbruck**  
**Der Präsident**

GZ Jv 2785 - 2/92

An das  
 Präsidium  
 des Nationalrates  
 1010 Wien



Innsbruck, am

Maximilianstraße 4  
 A-6020 Innsbruck

Briefanschrift  
 A-6010 Innsbruck

Telefon 0512/5930-0\* Telefax 0512/577480

Fernschreiber 05/34 14

Sachbearbeiter Dr. Colledani

Klappe 469 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung geändert wird (Strafprozeßnovelle 1992); Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 31. Juli 1992, GZ 578.009/1-II 1/92, erlaube ich mir, folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich werden die vorgeschlagenen Neuregelungen begrüßt.

Problematisch erscheint mir allerdings, daß nach dem Entwurf (siehe Seite 19 Punkt 5) den Gerichten keine Möglichkeit zukommen soll, eine vom öffentlichen Ankläger trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 34 a unterbliebene Verfahrenseinstellung nachzuholen. Die eröffnete Möglichkeit einer Aufsichtsbeschwerde an den staatsanwaltschaftlichen Behördenleiter bzw. an die übergeordnete Behörde halte ich nicht für zielführend, zumal in der extremsten Fallkonstellation über den eingebrachten Strafantrag vom Gericht bereits entschieden sein dürfte und allfällige Dienstaufsichtsmaßnahmen zu spät kommen könnten.

Darüber hinaus erhebt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob nicht eine unterbliebene Vorgangsweise nach § 34 a

StPO den Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs 1 Z 9 lit b StPO erfüllen könnte.

Allgemein gebe ich noch zu bedenken, daß soziale Gesichtspunkte zu kurz kommen könnten. Wenn der Betroffene infolge Bedürftigkeit nicht in der Lage ist, eine "Ausgleichszahlung" in der vorgesehenen Höhe zu leisten, kommt er nicht in den Genuß der geplanten Maßnahme und wird gegenüber einem finanziell Bessergestellten offensichtlich benachteiligt. Solche Fälle können insbesondere bei Jugendlichen auftreten. Hier könnte nur auf ein Korrektiv, etwa in Gestalt des § 6 JGG oder § 42 StGB zurückgegriffen werden.

Den vom Bundesministerium für Justiz angedeuteten Überlegungen, in Hinkunft den Anklagebehörden weitere Möglichkeiten zu Verfolgungsverzichten bei Wiedergutmachung des Schadens eines Vermögensdeliktes geringerer Schwere und Erbringung einer (zusätzlichen) Geldleistung durch den Beschuldigten stehe ich eher skeptisch gegenüber. Die Sonderbehandlung der "Ladendiebstähle" ist doch nur durch die in den Erläuterungen dargelegte Eigentümlichkeit der Tatumstände zu begründen. Es darf nicht der Eindruck entstehen, ein Täter, der es sich leisten kann, könne durch eine "Ausgleichszahlung" die Straflosigkeit erkaufen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Innsbruck, am 14. September 1992.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes:

*K. Weißbach*